

## **Geschäftsordnung des Landesbeirates**

### **Bund der Selbständigen Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**

Auf der Grundlage des § 8 Nr. 5 der Verbandssatzung vom 5. Juli 2001 gibt sich der Landesbeirat die nachfolgende Geschäftsordnung:

#### ***§1 Beiratssitzungen***

Sitzungen des Landesbeirates sollten einmal vierteljährlich stattfinden.

Es kann jedoch jederzeit auf Antrag von mindestens drei der Beiratsmitglieder eine außerordentliche Beiratssitzung einberufen werden.

#### ***§2 Einberufung / Tagesordnung***

Die Einladungen zu einer Beiratssitzung ist den Mitgliedern des Landesbeirates zusammen mit der Tagesordnung bis spätestens vierzehn, bei außerordentlichen Sitzungen sieben Kalendertagen vor einer Sitzung schriftlich mitzuteilen. Soweit dem für die Einladung zuständigen Landesvorsitzenden oder dessen von ihm ermächtigten Vertreter bis dahin besondere Wünsche für die Tagesordnung übermittelt wurden, sind diese aufzunehmen.

#### ***§3 Beschlußfähigkeit***

Der Landesbeirat ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß zu einer Beiratssitzung nach §2 einberufen wurde.

#### ***§4 Öffentlichkeit***

Die Sitzungen des Landesbeirates sind nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann über die Zulassung von Gästen entschieden werden.

#### ***§5 Versammlungsleitung***

Die Sitzungen des Landesbeirates werden vom Landesvorsitzenden geleitet. Soweit dieser rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, ermächtigt er wahlweise einen der stellvertretenden Landesvorsitzenden als seinen Vertreter.

#### ***§6 Beschlußgegenstand***

In den Beiratssitzungen wird grundsätzlich nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte abgestimmt. Aus dringendem Anlaß können jedoch auch weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die Aufnahme in den Katalog der zu behandelnden Fragen befinden die in der Sitzung anwesenden Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

#### ***§7 Stimmrecht und Beschlußfassung***

In den Sitzungen des Landesbeirates sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Jedes Beiratsmitglied verfügt nur über eine Stimme. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dieses beantragen.

Der Landesbeirat faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden.

Es zählen nur Ja- und Neinstimmen.

#### ***§8 Sitzungsniederschrift***

Über die Sitzungen des Landesbeirates ist ein Protokoll zu führen. Über die Protokollführung wird in der jeweiligen Sitzung mit einfacher Mehrheit entschieden. Das Protokoll ist schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter zusammen mit dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedem Beiratsmitglied ist ein Sitzungsprotokoll zuzuleiten. Das Protokoll bedarf der Genehmigung des Landesbeirates; die Genehmigung ist stets ein Tagesordnungspunkt der nächstfolgenden Beiratssitzung.

#### ***§9 Inkrafttreten***

Diese Geschäftsordnung tritt am 07. September 2004 in Kraft.